

Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat vom 13. August 2007 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 22. August 2007) i.d.F. der Änderungssatzung vom 1. Juni 2012 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 20. Juni 2012)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405), folgende Satzung:

I. ABSCHNITT – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Demokratisch Wahlen

- Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates (§ 3 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- Den Wahlzeitraum bestimmt der Oberbürgermeister.

§ 2 – Beiratssitze

- Anzahl der Sitze
Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt nach § 3 Abs. 3 der Satzung 15.
- Im Integrationsbeirat sollen möglichst viele Staatsangehörigkeiten sowie Spätaussiedler/innen vertreten sein. Darum gelten für die Aufteilung der Sitze folgende Regelungen.

a) Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
Die Integrationsbeiratssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen (Höchstzahlverfahren d’Hondt) verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber/innen abgegeben worden sind, soweit nicht Abschnitt c) eine andere Verteilung verlangt.
Es kann eine Staatsangehörigkeit bzw. die Personengruppe der Spätaussiedler/innen höchstens vier Sitze erhalten.
Eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen werden dem jeweiligen Herkunftsland zugerechnet.
Dabei sollen Eingebürgerte möglichst nicht in der Mehrzahl sein.

b) Verteilung der Sitze an die Bewerber/innen
Die auf die Listen entfallenden gültigen Stimmen entscheiden, in

welcher Reihenfolge die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze vergeben werden und welche Bewerber/innen aufgrund der Minderheitenvertretung in Abschnitt c) unabhängig vom Verfahren nach d’Hondt einen Sitz erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- c) Minderheitenvertretung
In einem ersten Durchgang der Sitzverteilung nach Abschnitt a) werden zunächst so viele Sitze verteilt, wie sich aus der Gesamtzahl der Sitze abzüglich der Anzahl der Sitze für die Minderheitenregelung ergibt.
Danach ist zu prüfen, ob die Personengruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“ und die der Spätaussiedler/innen bereits nach Satz 1 vertreten sind. Jede Personengruppe erhält als Minderheitenvertretung je einen Sitz.
Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Reihenfolge der auf den Listen stehenden Personen gemäß Listenplatz.
Ist eine Personengruppe durch Absatz a) bereits vertreten, entfällt die Minderheitenvertretung.
Kann die Verteilung der Sitze nicht nach § 2 Absatz 2 a) bis c) erfolgen, beruft der Stadtrat nach § 26 der Wahlsatzung entsprechend.

§ 3 – Zuständigkeit und Wahlorgane

Zuständig für die Durchführung der Wahl ist die Stadt Fürth.

Wahlorgane sind:

- der Oberbürgermeister als Wahlleiter (§ 4 Abs. 1 der Wahlsatzung),
- der Wahlausschuss (§ 4 Abs. 2 der Wahlsatzung).

§ 4 – Aufgaben der Wahlorgane

- Wahlleiter:
 - Die Wahl wird vom Wahlleiter der Stadt Fürth vorbereitet und durchgeführt.
 - Entscheidungen, die der Stadt Fürth obliegen, trifft der Oberbürgermeister als Wahlleiter. Er kann seine Befugnisse weiter übertragen.
- Der Wahlleiter entscheidet über Beschwerden gegen die Wählerliste.

d) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

2. Wahlausschuss:

- Bildung
Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter und vier Beisitzern/innen besteht, die der Wahlleiter beruft.
- Aufgaben
Der Wahlausschuss beschließt über die Gültigkeit, die Ungültigkeit oder teilweise Ungültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er beschließt nach den entsprechenden Fristen über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge abschließend.

§ 5 – Entscheidungsgrundsätze

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

II. ABSCHNITT – Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 6 – Wahlberechtigung

- Zu den wahlberechtigten Einwohner/innen gehören
 - ausländische Mitbürger/innen
 - Spätaussiedler/innen
 - eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen.

Die in Ziffer b) und c) aufgeführten Einwohner/innen können auf Antrag die Wahlberechtigung erhalten. Bei Nachweis der Einbürgerung bzw. über den Spätaussiedlerstatus sind sie in die Wählerliste aufzunehmen.

2. Wahlberechtigt sind die in Absatz 1 aufgeführten Einwohner/innen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Fürth ununterbrochen gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz in Fürth haben.

3. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- derjenige/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des/der Betreuers/in die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 7 – Wählbarkeit

- Wählbar ist jede/r wahlberechtigte Einwohner/in (§ 6 Absatz 1 und 2), der/die in der Stadt Fürth am letzten Tag des Wahlzeitraums sechs Monate ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz hat und sich rechtmäßig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält.
- Nicht wählbar ist:
 - wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst seines Heimatstaates aufhält,
 - wer nach § 6 Abs. 3 der Wahlsatzung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 8 – Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts

- Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.
- Der/Die Wahlberechtigte hat sich bei der Wahl durch einen amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte usw.) auszuweisen.

III. ABSCHNITT – Wählerliste

§ 9 – Anlegung der Wählerliste

Die Stadt legt eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.

§ 10 – Auslegung der Wählerliste

Die Wählerliste wird in der dritten Woche vor dem Wahlzeitraum während der allgemeinen Dienststunden in den Räumen des Bürgermeister- und Presseamtes/Integrationsbüro zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

§ 11 – Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Stadt informiert über öffentliche Medien und Werbematerial über die anstehende Wahl, den Wahlzeitraum und den Wahlort. Dabei wird ferner auf die Auslegungsfrist der Wählerliste und auf die Vorschrift des § 8 hingewiesen.

§ 12 – Beschwerden gegen die Wählerliste

Gegen die Wählerliste kann bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrages zum Gegenstand haben.

§ 13 – Änderung in der Wählerliste

- Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der Wählerliste, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen, von Amts wegen jederzeit vornehmen.
- Wahlberechtigte, die vor dem Wahlzeitraum von Fürth wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus der Wählerliste gestrichen.

IV. ABSCHNITT

Stimmbezirke, Wahlvorstände

§ 14 – Stimmbezirke

Die Wahl findet zentral in den Räumen des Bürgermeister- und Presseamtes/Integrationsbüro statt

§ 15 – Durchführung und Ablauf der Wahl

Das Bürgermeister- und Presseamt der Stadt/Integrationsbüro ist für die Durchführung der Wahl zuständig. Es sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl, stellt das Wahlergebnis fest und übergibt die gesamten Wahlunterlagen dem Wahlleiter.

V. ABSCHNITT – Wahlvorschläge

§ 16 – Aufstellung von Wahlvorschlägen

- Berechtigung zur Aufstellung

Wahlvorschläge können aufstellen:

- Vereine nach § 3 Ziffer 6 der Satzung, die, soweit rechtlich gefordert, beim Ordnungsamt gemeldet sind und eine Satzung nach deutschem Vereinsrecht haben,
- Wählergemeinschaften, die sich zum Zweck der Integrationsbeiratswahl gebildet haben,
- sowie wählbare Einzelpersonen.

- Grundvoraussetzungen für die Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können Kandidaten/innen mehrerer Staatsangehörigkeiten und/oder Spätaussiedler/innen enthalten. Es soll eine zahlenmäßige Ausgewogenheit der Geschlechter angestrebt werden.

- Zahl der Kandidaten/innen

Die Zahl der Kandidaten/innen auf den Wahlvorschlägen ist nicht begrenzt.

§ 17 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Die Stadt gibt spätestens in der 6. Woche vor dem Wahlzeitraum die Anzahl der Sitze öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
2. Die Stadt weist in der Aufforderung nach Abs. 1 auf die Vorschriften der §§ 7 und 18 hin.

§ 18 – Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum Freitag der 6. Woche vor dem Wahlzeitraum, 16 Uhr, bei der Stadt Fürth eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt Fürth zur Verfügung gestellt werden.

2. Kennwort

Jeder Wahlvorschlag muss ein Kennwort enthalten.

3. Bewerber/innen

Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die wählbaren Bewerber/innen mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift sowie Herkunftsland angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung des/der Bewerbers/in enthalten sein, dass er/sie der Aufnahme seines/ihrer Namens in den Wahlvorschlag zustimmt.

Bewerber/innen, die eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen bzw. Spätaussiedler/innen sind, müssen mit der Einreichung des Wahlvorschlages den Antrag auf Erteilung der Wahlberechtigung nach § 6 Abs. 1 beifügen.

§ 19 – Ungültige Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind.
2. Wahlvorschläge sind teilweise ungültig, wenn darin
 - a) nichtwählbare Personen bezeichnet sind,
 - b) die Bewerber/innen nicht deutlich bezeichnet sind,

- c) nicht die vorgeschriebene Erklärung des/der Bewerbers/in vorliegt.
3. Wahlvorschläge werden nicht ungültig, wenn Bewerber/innen nach der Einreichung der Wahlvorschläge deutsche Staatsbürger/innen werden.

§ 20 – Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

1. Die Stadt gibt spätestens 2 Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums die vorgeschlagenen Bewerber/innen der eingereichten gültigen Wahlvorschläge bekannt.
2. Die gültigen Wahlvorschläge erhalten Nummern, die ausgelost werden.

§ 21 – Stimmzettel

Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Wahlbewerber/innen werden auf dem Stimmzettel in der wie auf dem gültigen Wahlvorschlag eingereichten Reihenfolge, die Wahlvorschläge in der ausgelosten Reihenfolge, aufgeführt (§ 20 Abs. 2).

VI. ABSCHNITT – Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 22 – Wahlgrundsätze

1. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt bei mehreren Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (wird nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt).
2. Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Wird die Stimme an eine Person vergeben, fällt sie der jeweiligen Liste zu.
3. Die Wählerin/der Wähler vergibt ihre/seine Stimme in der Weise, indem sie/er vor der Liste ein Kreuz setzt oder sonst seine/ihre Stimmabgabe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht.

§ 23 – Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht von der Stadt ausgegeben worden sind;
2. die ein äußeres Merkmal i. S. der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegewahlordnung aufweisen;
3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind;
5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung noch Zusätze enthalten;
6. wenn die Wählerin/der Wähler einen Namen hinzufügt.

§ 24 – Ungültige Stimmabgabe

Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Wille des/der Wählers/in nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist. Der Entscheidung werden die entsprechenden Regelungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zugrunde gelegt.

§ 25 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Stadt Fürth öffentlich bekannt gegeben.

VII. ABSCHNITT – Schlussvorschriften

§ 26 – Berufung durch den Stadtrat

Können stimmberechtigte Mitglieder des Integrationsbeirates nicht im Wege eines Wahlverfahrens nach den Bestimmungen der Wahlsatzung besetzt werden, beruft der Stadtrat auf Vorschlag des Direktoriums/ Bürgermeister- und Presseamtes die entsprechende Zahl der Beiratsmitglieder.

§ 27 – Beginn der Wahlperiode

Die Wahlperiode des zu wählenden Integrationsbeirates beginnt mit dem ersten Tag des nach Ablauf der Amtszeit folgenden Monats.

§ 28 – Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung i. S. dieser Wahlordnung ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth.

§ 29 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlsatzung in der Fassung vom 6. Juni 2003 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 18. Juni 2003) außer Kraft.



Beirat für Integration
und Migration der Stadt Fürth

Integrationsbüro der Stadt Fürth
Rathaus Eingang Königstraße 86
Zimmer 003/004
Telefon 974-1960/-1961



Beirat für Integration
und Migration der Stadt Fürth

Wahlsatzung 1.2

